

Erst nach Annahme dieser schweren Bedingungen, was ihm sicher nicht leicht gefallen sein dürfte, wurde er im August 1543 aus der Haft entlassen. Leider wissen wir von seinem weiteren Leben nichts.

So bleibt dieses Aktenstück wie ein verwehtes Blatt aus der älteren Güglinger Geschichte übrig, um uns einen Einblick in die damaligen Justizverhältnisse zu geben, die der Willkür des Herrschers weithin unterworfen waren.

#### *Quellenhinweis*

Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 1 Bü 5 und 7 sowie A 43 Bü 33.

## Anordnung des Oberamts Brackenheim gegen die überhandnehmende Unreinlichkeit in Straßen und Gassen aus dem Jahre 1828

*von Theodor Bolay*

Im Stadtarchiv Güglingen findet sich unter der Signatur B 380 folgender Eintrag:  
„Das Oberamt findet sich veranlaßt, bei der fast aller Orten überhand nehmenden Unreinlichkeit in den Straßen und Gassen sowie wegen zweckmäßiger Anlegung von Mist- und Jauchegruben, nicht weniger in Beziehung auf die Reinigung der Chausseeegräben und Dohlen, Anführung der ausgeworfenen Erde und Ergänzung des Baumsatzes, nach Maßgabe der Wegordnung und des den Vorstehern bei der Amtsversammlung eröffneten Spezialrescripts vom 9. Juni verflommenen Jahres folgende Instruction zu erteilen:

1. Zum wenigsten alle 8 Tage und zwar jeden Samstag müssen alle und jede Straßen und Gassen der Städte und Flecken gehörig gepuzt und gereinigt und zu allen Jahreszeiten in einem guten und reinlichen Zustand erhalten, auch da, wo weicher Boden ist, mit Steinen beschlagen werden.
2. Der Morast darf nicht über Nacht auf Häufen liegen bleiben, sondern muß noch an demselben Tage auf angemessene Plätze abgeführt werden. Ebenso darf der Morast nicht an die Häuser aufgeschlagen und diese nicht damit verunreinigt werden, wie solches das Oberamt selbst schon in mehreren Orten wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat.
3. Die Dunglegen vor den Häusern besonders bey Staatsstraßen werden nach den bestehenden Gesetzen nicht geduldet, sondern müssen entweder in den inneren Hofraum oder rückwärts der Häuser und im Notfall in sicher verschlossenen Gruben angelegt werden.
4. Nicht weniger soll an den Straßen kein Holz oder anderer Unrath aufbewahrt und die Wagen oder anderes Fuhrgeschirr nicht an der Straße, sondern in den Hofreihen aufgestellt werden.
5. Die Etter derjenigen Orte, durch welche die Staatsstraße zieht, sind stets mit guten harten Steinen zu unterhalten, welche übrigens so klein und höchstens in der Größe von 2 Cubic-Zollen geschlagen werden dürfen, damit ihre Verbindung leicht und dauerhaft wird.

6. Der Baumsatz an den Straßen muß stets in Ordnung gehalten werden, für die abgegangenen müssen frische junge Bäume in der Höhe von wenigstens 7 Schuhe bis an die Kronen gesetzt, dieselbe den Winter über sorgfältig mit Stroh und Dorn eingebunden und verwahrt, mit hinreichend starken Stikeln versehen, ausgeputzt, von Stumpen gereinigt werden und dürfen durchaus nicht willkürlich in zu geringer oder ungleicher Entfernung, sondern müssen nach der ursprünglichen Anlage 36 Schuhe von einander gesetzt werden.
7. Die Straßengräben müssen alle Früh- und Spätjahre oder so oft es bedeutende Regengüsse erfordern nach Vorschrift der Wegordnung ausgeschlagen und die Erde sogleich weggeführt werden. Diese Arbeit darf jedoch weder den Eigenthümern der Güter noch Fröhnern anvertraut, sondern muß sachverständigen zuverlässigen Männern um angemessenen billigen Lohn übergeben werden.
8. Bei dem Bau neuer Häuser an die Staatsstraße oder bedeutender Veränderungen alter Häuser muß der Bauhende unter Vorlegung von Rißen und Situationsplänen die höhere Erlaubniß der königlichen Regierung nachsuchen.
9. Die Vorstände der an Staatsstraßen gelegenen Orte werden angewiesen, die königliche Wegordnung (Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1809) am künftigen Sonntag nach der Kirche der Bürgerschaft zu publicieren und dieselbe hiebei ernstlich zu ermahnen, den gegebenen Vorschriften bei Gefahr der gesetzlichen Strafen pfllichtschuldigt Folge zu leisten. . .
10. Die zweckmäßige Anlegung von Mistjauchegruben, wodurch gewöhnlich die Straßen und Gassen verunreinigt und eine der Gesundheit der Menschen schädliche Luft erzeugt, während der Landwirtschaft der große Nutzen dieses Düngers entzogen wird, ist bei der Lage und Bauart des größten Theils der Orte des hiesigen Oberamts nur mit wenigen Schwierigkeiten verknüpft. . .

Seine Königliche Majestät haben durch die Bekanntmachung vom 26. März verflossenen Jahres in Nr. 21 des Regierungsblattes auf den Zeitraum der nächsten 3 Jahre abermals 4 Preiße von 20, 15, 10 und 5 Dukaten nebst einer Ehrenmedaille für diejenigen Ortsvorsteher auszusetzen geruht, welche von jetzt an bis zum 1. Juni 1831 für Beförderung der Reinlichkeit und namentlich für die Anlegung zweckmäßiger Mistjauchegruben in ihren Wohnorten am meisten gewirkt haben werden.

Die Königliche Regierung hat zu gleicher Zeit in dem Erlaß vom 9. Juni vorigen Jahres dem Oberamt zu erkennen gegeben, daß man sich vorsehe, das Oberamt werde Sorge dafür tragen, daß diejenigen Ortsvorsteher, welche dem Gegenstande bisher nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet haben, sich während der drei nächsten Jahre umso eifriger bestreben, das Versäumte nachzuholen, und daß das Oberamt, das höhere Interesse des Gegenstandes erkennend, nicht nur die Erreichung des doppelten Zwecks der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen der Ortschaften und der Anlegung zweckmäßiger Mistjauchegruben, der allerhöchsten Königlichen Absicht entsprechend, sich beeifern, sondern auch zu diesem Behufe und zur Verbreitung vielseitiger Belehrungen über Gegenstände der Landwirtschaft und des Kunstfleißes, da wo nicht bereits eine ähnliche Einrichtung besteht, den Umlauf des Correspondenz Blattes des Landwirtschaftlichen Vereins unter den Amts- und Gemeinde-Vorstehern einleiten werde. Es ist nun bereits durch Beschluß der Amtsversammlung die Einleitung getroffen worden, daß von jener Zeitschrift 3 Exemplare angeschafft werden, und es erwartet das Oberamt nun von jedem Vorsteher, welcher diese Schrift gelesen und seine Kenntnisse in der Landwirtschaft zu erweitern wünscht, die Anzeige seiner Teilnahme.

Rücksichtlich der zweckmäßigen Anlegung von Mistjauchegruben erwartet das Oberamt von dem Eifer der Vorsteher sowie den Mitgliedern des Gemeinderaths, daß sie . . . mit guten Beispiel vorangehen und solche zweckmäßige Mistjauchegruben anlegen werden, welche der allerhöchsten so wohlthätigen Absicht zu entsprechen geeignet seyn werden.

Über alles, was in dieser Absicht geschehen und eingerichtet worden ist, hat der Ortsvorsteher auf den 1. Juli dieses Jahres umfassenden Bericht zu erstatten, nicht weniger auch zwischen dieser Zeit die Hindernisse anzuzeigen, welche sich etwa der guten Sache in den Weg stellen könnten.

11. So sehr man das Vertrauen hegt, es werden Vorsteher und Gemeinderäthe an deren Instruction pflichtschuldigst nachzukommen sich beeifern, so strenge wird das Oberamt jede Dienstnachlässigkeit oder Mangel an gutem Willen mit Ordnungsstrafen zu rügen sich veranlaßt sehen.

Brackenheim, den 25. Januar 1828.“

## Ausländische Einwohner der Stadtgemeinde Güglingen

von Hermann Krauß

Wie alle anderen Gemeinden unseres Landes erfuhren die drei Stadtteile Güglingen, Eibensbach und Frauenzimmern im Ablauf der letzten vier Jahrzehnte von außen her zweimal erhebliche Veränderungen ihrer Einwohnerschaft.

*Das erste Mal* erfolgte ab 1945 die Einweisung von rund 400 Flüchtlingen und Heimatvertriebenen aus den verlorenen Ostgebieten und aus Ländern des Südostens. Diesen Zuwachs kann man mit etwa 25 % der ursprünglichen Einwohnerzahl in Rechnung stellen.

Nach großen Anfangsschwierigkeiten in der Not der ersten Nachkriegszeit ermöglichte es der nach der Währungsreform 1948 allmählich einsetzende Wirtschaftsaufschwung, diese Landfremden im Verlauf von etwa zwei Jahrzehnten wirtschaftlich und wohnungsmäßig in die bestehende Bevölkerung einzugliedern. Erleichtert wurde ein solches Einschmelzen auch dadurch, daß es bei den Neubürgern keinerlei sprachliche Schwierigkeiten gab.

Nach 1960 zeigten sich die ersten Anzeichen des *zweiten Eingriffs* in die Struktur unserer Bevölkerung. Die Vollbeschäftigung in der Zeit des „Wirtschaftswunders“ hatte zu einem empfindlichen Mangel an Arbeitskräften geführt. Damals begann die Industrie, zunächst deutschstämmige Leute aus Südtirol anzuwerben. In der Folgezeit kamen dann auf Werbung und aus eigenem Antrieb Italiener, Ungarn, Griechen, Jugoslawen, Türken und Spanier zu uns. Ihre Unterbringung erfolgte in Einzelkammern, in leerstehenden Altwohnungen und bald auch in den neu erstellten Wohnblöcken der Firmen Afriso in Güglingen und Layer in Eibensbach. Weitere Wohnungen wurden benötigt, weil die Fremdarbeiter sehr bald auch ihre Familienangehörigen nachkommen ließen. Der Eingliederung dieser Leute standen diesmal einige Hindernisse im Wege: die sprachliche Barriere, nationale Vorbehalte, religiöse Schranken und traditionelle Eß- und Lebensgewohnheiten. Die Kinder dieser „Gastarbeiter“ wurden hier der allgemeinen Schulpflicht unterworfen.

Für ältere Kinder bedeutete der Besuch deutscher Schulen keine einfache Umstellung. Jüngere Kinder hingegen, welche schon den deutschen Kindergarten durchliefen, bevor sie in die Grundschule kamen, wuchsen rasch in die deutsche Sprache hinein, so daß sie bald schon für ihre Eltern Dolmetscherdienste leisten konnten – für autoritätsbewußte Väter und Mütter sicher kein allzu angenehmer Zustand!

Auf welches Lebensziel werden diese vielen ausländischen Familien hinarbeiten? Eingliederung oder Abgrenzung? Die ältere Generation wird vermutlich später einmal wieder in die Heimat zurückreisen, doch wie werden sich die hier aufgewachsenen jungen Leute entscheiden? Welche Faktoren werden sich bei ihnen durchsetzen – die deutsche Alltagswirklichkeit, ihre Familientradition, die Macht der Koranschulen?

Unsere Ausländer in Güglingen gehen unauffällig ihrer täglichen Arbeit nach, manche schon jahrelang bei dem gleichen Arbeitgeber, und einige haben sich hier inzwischen